

Sicherheitsbedingungen in Sachen Besitz und Transport von Feuerwaffen, Munition oder Magazinen

Folgende **Sicherheitsmaßnahmen** sind in jedem Fall zu treffen:

- 1° Die Waffen sind nicht geladen (ausgenommen, wenn die persönliche Verteidigung als rechtmäßiger Grund geltend gemacht worden ist);
- 2° Waffen und Munition sind ständig außerhalb der Reichweite von Kindern;
- 3° Waffen und Munition sind nicht zusammen direkt greifbar;
- 4° Waffen und Munition werden an einer Stelle aufbewahrt, die kein äußeres Anzeichen trägt, aus dem man schließen könnte, dass dort eine Waffe oder Munition aufbewahrt wird.

Privatpersonen, die **1 bis 5 Waffen** lagern, die einer Erlaubnis bedürfen, treffen mindestens eine der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

- 1° eine Sicherheitsverriegelungsvorrichtung anbringen;
- 2° einen für den Betrieb der Waffe unentbehrlichen Einzelteil der Waffe entfernen und getrennt aufbewahren;
- 3° die Waffe mit einer Kette an einem festen Punkt befestigen.

Privatpersonen, die **6 bis 10 Waffen** lagern, die einer Erlaubnis bedürfen, bewahren diese in einem Schrank auf:

- der verriegelt und aus solidem Material hergestellt ist,
- der nicht leicht aufzubrechen ist,
- der kein äußeres Anzeichen trägt, aus dem man schließen könnte, dass dort eine Waffe oder Munition aufbewahrt wird.

Privatpersonen, die **11 bis 30 Waffen** lagern, die einer Erlaubnis bedürfen, bewahren diese

- in einem zu diesem Zweck vorgesehenen Waffentresor auf, der mit einer Vorrichtung abgeschlossen ist, die nur mittels eines elektronischen, magnetischen oder mechanischen Schlüssels, einer Zahlen- oder Buchstabenkombination oder einer biometrischen Erkennung geöffnet werden kann.
- Der Waffentresor und die Munition befinden sich in einem Raum, dessen Zugänge und Fenster ordnungsgemäß geschlossen sind.
- Die Schlüssel des Waffentresors sowie die des Raumes, in dem sich der Waffentresor und die Munition befinden, dürfen nicht in den Schlössern stecken bleiben und müssen immer an einer sicheren Stelle außerhalb der Reichweite von Kindern oder von Dritten aufbewahrt werden, zu der allein der Inhaber leicht Zugang hat.

Abweichend von diesen Bestimmungen darf eine Privatperson Langwaffen, die einer Erlaubnis bedürfen und die für die Jagd zugelassen sind, in ihrem Wohnsitz ausstellen, wobei ABER folgende Bedingungen eingehalten werden müssen:

- 1° Die Waffen sind nicht geladen;
- 2° Sie werden durch eine Sicherheitsverriegelungsvorrichtung oder durch das Entfernen eines für deren Betrieb unentbehrlichen Einzelteils unwirksam gemacht;
- 3° Sie werden mit einer Kette, einem Draht oder einer ähnliche Vorrichtung an dem verriegelten Ausstellungsschrank befestigt, so dass sie schwer zu entfernen sind;
- 4° Sie werden nicht mit der Munition, mit der geschossen wird, ausgestellt und sind nicht zusammen mit dieser Munition direkt greifbar.

Bei ihrer **Instandhaltung** wird mit einer Feuerwaffe so umgegangen, dass folgende Sicherheitsbedingungen eingehalten werden:

- 1° Die nicht geladene Waffe wird während der ganzen Handhabung in einer Sicherheitsrichtung gehalten;
- 2° Das Patronenmagazin oder die Ladevorrichtung wird entleert;
- 3° Ein Druck auf den Abzug darf nur ausgeübt werden, wenn die Waffe in eine Sicherheitsrichtung zielt.

Inhaber einer Waffenbesitzerlaubnis und Jäger, Sportschützen, Privataufseher und Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses dürfen die betreffenden Waffen, Munition und Patronenmagazine nur **transportieren**, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1° Waffen, Munition und Patronenmagazine werden vor fremden Blicken geschützt transportiert;
- 2° Waffen, Munition und Patronenmagazine werden so transportiert, dass man sie nicht leicht greifen kann;
- 3° Die Waffen sind nicht geladen und die transportierten Patronenmagazine sind leer;
- 4° Waffen, die einer Erlaubnis bedürfen, werden im abgeschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs transportiert, außer wenn dies physisch unmöglich ist;
- 5° Waffen, die einer Erlaubnis bedürfen, werden entweder durch eine Sicherheitsverriegelungsvorrichtung oder durch das Entfernen eines für deren Betrieb unentbehrlichen Einzelteils unwirksam gemacht oder in einer oder mehreren abgeschlossenen Hüllen oder Koffern transportiert;
- 6° Munition wird getrennt von den Waffen in einer oder mehreren abgeschlossenen Taschen, Hüllen oder Koffern transportiert.

Die Bedingungen unter 4° bis 6° finden jedoch keine Anwendung auf die Inhaber eines Jagdscheins, die Waffen, Munition und Patronenmagazine auf einem Jagdgelände oder zwischen aneinander grenzenden Jagdgeländen transportieren.

Jeder Waffenbesitzer, der Opfer eines **Diebstahls** von Feuerwaffen, Einzelteilen, Munition, diesbezüglichen Unterlagen oder Registern ist, muss den Diebstahl unverzüglich bei einem Polizeidienst melden und diesem binnen 48 Stunden genaue Angaben über die gestohlenen Gegenstände übermitteln. Dies gilt ebenfalls im Falle eines versuchten Diebstahls.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme dieser Sicherheitsbedingungen.

Datum und Unterschrift